

**Friedhofsgebührenordnung
für den Friedhof der Kirchenstiftung
Kairlindach**

Anlage zur Friedhofsordnung von Kairlindach vom 10. Februar 2019

§ 1

Für die Inanspruchnahme der Bestattungsanstalt des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2

Die Gebühren sind im Voraus zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht, sobald eine Leistung beantragt wird.

§ 3

Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet,
der die Durchführung der Bestattung beantragt hat,
der nach dem Bestattungsgesetz für die Bestattung zu sorgen hat (§ 15 BayBestG i. V. mit § 1 der Verordnung zur Durchführung des BayBestG vom 01.03.2001 (GVBl S. 92) und
der sich dem Friedhofsträger gegenüber zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat.
Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner
Zur Zahlung der Grabnutzungsgebühren ist der oder die Grabnutzungsberechtigte verpflichtet.

§ 4

Gebühren für die Grabstätten:

Erdgräber (Erwachsene / Kinder – Ruhezeit 25 Jahre)

Einzelgrab einfach tief pro Jahr 15,- €, gesamt 375,- €

Einzelgrab doppelt tief pro Jahr 30,- €, gesamt 750,- €

Doppelgrab einfach tief pro Jahr 30,- €, gesamt 750,- €

Doppelgrab doppelt tief pro Jahr 60,- €, gesamt 1.500,- €

Urnennische (Nutzungszeit 15 Jahre) (2Plätze!) pro Jahr 20,- €, gesamt 300,- €

Urnenbeisetzung im Erdgrab (Nutzungszeit 15 Jahre) pro Urne / Jahr 10,- €, gesamt 150,- €

§ 5

Gebühren für die Verlängerung der Nutzungszeit werden entsprechen der zum Zeitpunkt der Verlängerung geltenden Gebühren erhoben.

§ 6

Von Personen, die nicht zur Kirchengemeinde gehören, wird zu den ^{[[[]]]}_{SEP} Grabgebühren ein Zuschlag erhoben von 50,-.... €

§ 7

Gebühr für die Genehmigung eines Grabmals 20,-.... €
Erteilung einer Bescheinigung 10,- €
Umschreibung eines Nutzungsrechtes 10,- €

§ 8

Gebühren für die Benutzung des Leichenhauses: 50,- €

§ 9

Gebühren für Bestattungsleistungen

1. Erdbestattung

Grab Öffnen und Wiederverfüllung

a) Erwachsenengrab (ab 10Jahre) einfach tief 370,00 €
doppelt tief 450,00 €
b) Kindergrab (bis 10 Jahre) 120,00 €

2. Urnenbestattung

Grab Öffnen und Schließen

a) in einem Erdgrab 80,00 €
b) in einer Urnennische 25,00 €
c) Urnenbeisetzung in einer Grabstätte 60,00 €

Durchführung der Bestattung

Öffnen und Schließen des Leichenhauses, Aufstellen des Sarges in der Leichenhalle,
Beförderung des Sarges von der Aussegnungshalle zum Grab, Blumen von der Leichenhalle zum Grab
verbringen, Beleuchtung ein- bzw. ausschalten, Beförderung
der Urne zur Urnenmauer oder Erdgrab.

90,00 €

Exhumierungen werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet
Für Bestattungsleistungen, die samstags erbracht werden, wird ein Gebührenzuschlag
In Höhe von 15% erhoben.

§ 10

Die Gebührenordnung tritt nach ihrer aufsichtlichen Genehmigung mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kairlindach, den

Vorsitzender des Kirchenvorstandes

Vertrauensfrau des Kirchenvorstandes